



Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
LAB NI - Standorte Braunschweig,
Bramsche, GDL Friedland,
Oldenburg und Osnabrück
per E-Mail

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände
c/o Niedersächsischer
Städte- und Gemeindebund
per E-Mail

Bearbeitet von:
Herwarth von Bittenfeld, Merle (MI)
Merle.HerwarthvonBittenfeld@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
15.10 - 12235 - 8.4.3

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6313

Hannover
31.05.2016

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

hier: Festlegung des Bargeldbedarfs in Abschiebungs- oder Untersuchungshafteinrichtungen

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 9 AsylbLG wird der individuelle Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs (Bargeldbedarf) für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte durch die zuständige Behörde festgelegt, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist.

Mangels bundeseinheitlicher Regelung sowie gemeinsamer Absprache auf Länderebene, besteht die Notwendigkeit den Bargeldbedarf für die in Niedersachsen in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommenen Leistungsberechtigten zukünftig einheitlich zu regeln.

Der Regelung zur Bargeldgewährung in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft liegt folgende Gesetzesbegründung zugrunde (s. BT-Drs. 18/2592, S. 23):

Die Regelung ist angelehnt an § 27a Absatz 4 des Zwölften Sozialgesetzbuchs (SGB XII), wonach der Bedarf abweichend vom Regelbedarf festgelegt wird, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Diese Regelung wird im Bereich im Bereich der Untersuchungshaft von der Rechtsprechung zur Bestimmung des Bargeldbedarfs der Häftlinge herangezogen (vgl. LSG NRW, Urt. v. 07.05.2012, L 20 SO 55/12). Eine individuelle Festlegung des Bargeldbedarfs kann im Falle der Abschiebungs- oder Untersuchungshafteinrichtungen geboten sein,

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



da die Haft regelmäßig Unterschiede in der Bargeldsituation begründet. Die abweichende Bedarfsfestlegung kann nicht gesetzlich pauschaliert werden, sondern muss im Einzelfall durch die zuständige Behörde erfolgen, da aufgrund jeweils unterschiedlicher Haftbedingungen je nach Bundesland und Haftanstalt unterschiedliche Bedarfsabweichungen bestehen können. Die Deckung des verfassungsrechtlich verbürgten Existenzminimums muss im Rahmen einer individuellen Bargeldbedarfsfestlegung im Einzelfall stets gesichert sein; soweit Mehrbedarfe bestehen sollten, gelten die allgemeinen Regelungen.

Der Bargeldbedarf setzt sich im Einzelnen aus folgenden Bedarfsgruppen und -beträgen zusammen:

Abteilung 7 (Verkehr)	25,50 €
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	35,78 €
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	36,32 €
Abteilung 10 (Bildung)	-
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	8,01 €
Abteilung 12 (andere Waren und Dienstleistungen)	29,39 €
Notwendiger persönlicher Bedarf (Bargeldbedarf)	135,00 €

Laut Auskunft des Niedersächsischen Justizministeriums wird der Bedarf in folgenden Abteilungen vollständig durch zweckidentische Leistungen in niedersächsischen Abschiebungs- oder Untersuchungshafteinrichtungen erbracht:

Abteilung 7: Transporte werden vollständig durch die Hafteinrichtungen organisiert und erbracht. Lockerungen des Vollzugs, die zu weiteren Transportkosten führen können, werden im Rahmen dieser Vollzugsarten regelmäßig nicht gewährt.

Abteilung 9: Freizeit-, Unterhaltungs- und Kulturangebote werden durch die Hafteinrichtungen gewährt. Die Teilnahme dieser Angebote ist kostenfrei.

Abteilung 11: Im Rahmen von Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen fallen keine über den Bedarf zusätzlich notwendigen Kosten an.

Diese Bedarfsabweichungen sind der Gesetzesbegründung entsprechend vom Bargeldbedarf in Abzug zu bringen. Der verbleibende Betrag und der für in Abschiebungs- oder Untersuchungshafteinrichtungen maßgebliche Bargeldbedarf entspricht 65,17 € und damit dem Ansatz von etwas weniger als 50 Prozent des notwendigen persönlichen Bedarfs.

Zwecks vereinfachter Durchführung wird der Bargeldbedarf für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte dem folgend auf

50 Prozent des notwendigen persönlichen Bedarfs

bezogen auf den Regelsatz für einen Haushaltsvorstand (derzeit 67,50 €) festgelegt. Ich bitte, dies zukünftig bei der Festsetzung des individuellen Bargeldbedarfs für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte zu berücksichtigen.

Im Auftrage



Brengelmann